1 K 1648/07.KO

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn
2. der Frau

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1-2: Rechtsanwälte Meyer-Heim, Sulzbacher Straße 85, 90489 Nürnberg,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Irak)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **18. Dezember 2007** durch

den Richter am Verwaltungsgericht Gietzen als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Unter Aufhebung der Ziffer 1 der Asylbescheide vom 1. August 2007 wird die Beklagte verpflichtet, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger begehren ihre Anerkennung als asylberechtigt.

Der Kläger zu 1) ist 1986 geboren und irakischer Staatsangehöriger. Die Klägerin zu 2) ist seine 1978 geborene Schwester. Beide gehören zu den Mandäern.

Die Kläger, die mit einem Flug von Hongkong nach Deutschland eingereist sind, beantragten im Juli 2007 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Zur Begründung gab der Kläger zu 1) im Wesentlichen an, dass er im Irak aus religiösen Gründen verfolgt würde. Die Familie sei von Djamaat Al-Mudjahidin Fi Sabil Al-Islam bedroht worden. Aus Angst seien die Mutter, die Schwester, zwei Brüder und er zu den Großeltern gezogen. Am 11. August 2006 habe man den Bruder entführt. Die Entführer, Mudschaheddin-Milizen, hätten 100.000 US-Dollar für seine Freilassung verlangt. Die Entführer hätten mit dem Handy des Bruders telefoniert. Deswegen habe die Polizei herausfinden können, dass die Telefonate aus dem Stadtteil Al Dora Al Mahdia in Bagdad geführt worden seien. Die Polizei habe ihnen erklärt, dass dieser Stadtteil gefährlich sei und die Auskünfte der Telefongesellschaft kein richtiges Beweismittel darstellten.

Sie hätten nichts zu ihrem Schutz unternommen, obwohl die Mutter Details der Entführung den zuständigen Stellen übermittelt habe. Nach seiner Mutter seien auch seine Schwester und er aus dem Irak geflüchtet. Er habe seinen Glauben nicht mehr praktizieren können, seine Kirche befinde sich in einem sehr gefährlichen Bagdader Viertel ( ).

Die Klägerin zu 2) gab bei ihrer Anhörung zusätzlich an, dass ihre Mutter beim Menschrechtsministerium um Hilfe nachgesucht habe. Das von dort aus eingeschaltete Innenministerium habe aber nichts unternommen und sich geweigert, die Personen festnehmen zu lassen, die als Anrufer mit dem Handy des Bruders in Betracht kämen.

Ferner wurden verschiedene Dokumente vorgelegt.

Mit Bescheiden vom 1. August 2007 (Az.: 5263901-438 und 5263915-438) lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge der Kläger auf Anerkennung als asylberechtigt ab (jeweils Ziffer 1), stellte aber fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iraks vorliegen (jeweils Ziffer 2). Zur Begründung wurde dargelegt, dass die Kläger nicht geltend gemacht hätten, im Irak Verfolgungsmaßnahmen seitens des irakischen Staates ausgesetzt gewesen zu sein, sondern von nicht staatlichen Akteuren verfolgt werden würden.

Nach Zustellung der Bescheide am 14. August 2007 haben die Kläger, die unter dem 21. August 2007 gemäß § 50 Abs. 6 AsylVfG dem Landkreis zugewiesen worden sind, am 24. August 2007 jeweils Klage beim Verwaltungsgericht Trier erhoben, das den Rechtsstreit zum Verwaltungsgericht Koblenz verwiesen hat. Das Gericht hat die Klage mit Beschluss vom 17. Dezember 2007 zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden.

Die Kläger tragen vor, dass hier die Voraussetzungen des Art. 16 a GG vorliegen. Die Familie, insbesondere ihre Mutter, habe eingehende Bemühungen unternommen, um den Schutz des irakischen Staates zu erhalten. Trotzdem seien die polizeilichen Vollzugsorgane nicht in der Lage und aus Eigenschutz auch nicht Willens, ihnen den gebotenen staatlichen Schutz vor Entführung und Mord zu gewähren. Von daher seien sie auch als asylberechtigt anzuerkennen.

Die Kläger, die nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen sind, beantragen aufgrund ihres schriftlichen Vorbringens jeweils,

> die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 1 des an sie gerichteten Bescheides vom 1. August 2007 zu verpflichten, sie als asylberechtigt anzuerkennen.

Die Beklagte, die ebenfalls nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, beantragt aufgrund ihres schriftlichen Vorbringens,

> die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den Kläger mit Beschluss vom 17. Dezember 2007 Prozesskostenhilfe gewährt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Verwaltungsakten und Erkenntnisquellen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die trotz Ausbleibens der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung entschieden werden kann (vgl. § 102 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –), hat Erfolg. Die Kläger haben Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte. Ziffer 1 der beiden angegriffenen Bescheide vom 1. August 2007 ist rechtswidrig (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

Den Klägern, die unstreitig auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist sind, droht im Irak politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz – GG –. Eine politische Verfolgung liegt vor, wenn dem Asylbewerber im Falle einer unterstellten Rückkehr in sein Heimatland eine gezielte, staatlich veranlasste oder zurechenbare Rechtsverletzung für Leib, Leben oder persönliche Freiheit droht, die an die politische Überzeugung, die religiöse Grundentscheidung oder andere unverfügbare Merkmale des Asylbewerbers anknüpft und die ihn in ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzt. Nach der Rechtsprechung des BVerfG (vgl. BVerfGE 80, 315 ff.) können auch Verfolgungsmaßnahmen privater Dritter als mittelbare staatliche Verfolgung in Betracht kommen. Ein solcher Fall liegt vor, wenn der Staat Einzelne oder Gruppen zu Verfolgungsmaßnahmen anregt oder derartige Handlungen unterstützt, billigt oder tatenlos hinnimmt und den davon Betroffenen den erforderlichen Schutz versagt. Es begründet die staatliche Zurechnung, wenn der Staat zur Schutzgewährung entweder nicht bereit ist oder wenn er sich nicht in der Lage sieht, die ihm an sich verfügbaren Mittel im konkreten Fall gegenüber Verfolgungsmaßnahmen bestimmter Dritter nicht einzusetzen.

Hiervon ausgehend haben die Kläger in begründeter Furcht vor politischer Verfolgung ihr Heimatland verlassen. Die Kläger haben angegeben, dass ihre Familie wegen ihrer Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Mandäer zwar

keine unmittelbare staatliche Verfolgung erlitten hätten, wohl aber von der Gruppe Gruppe Djamaat Al-Mudjahidin Fi Sabil Al-Islam wegen ihrer Zugehörigkeit zu den Mandäern bedroht worden seien. Ferner sei ein Bruder entführt worden. Darüber hinaus ergibt sich aus den vorgelegten Dokumenten, dass die Familie dies bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht und den Ermittlungsbehörden Hinweise auf mögliche Täter gegeben hat. Zudem haben die Kläger angegeben, dass ihnen von staatlicher Seite nicht der erforderliche Schutz gewährt worden sei.

Das Gericht hat keine Veranlassung, die Angaben der Kläger, die in den Kernpunkten in sich stimmig sind, in Zweifel zu ziehen, zumal auch die Beklagte in den angegriffenen Bescheiden nicht zum Ausdruck gebracht hat, dass sie die Kläger für unglaubwürdig hält. Von daher ist davon auszugehen, dass die Kläger aus dem Irak ausgereist sind, weil sie von Dritten aus religiösen Gründen verfolgt werden und die zuständigen staatlichen Stellen des Iraks nicht willens oder in der Lage gewesen sind, die Kläger hinreichend zu schützen. Darüber hinaus ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass die Kläger im Fall einer Rückkehr nochmals durch Dritte verfolgt werden, ohne dass der Staat sie hinreichend schützt.

Da auch keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Kläger über eine inländische Fluchtalternative im Irak verfügen, war der Klage gemäß § 154 Abs. 1 VwGO kostenpflichtig stattzugeben. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, E-Mail-Adresse: gbk.vgko@vgko.jm.rlp.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 36, BS 320-1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez. Gietzen

Beschluss

Der Gegenstandswert wird auf 3.900,00 € festgesetzt (§§ 30, 33 Abs. 1 RVG).
Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylVfG).

gez. Gietzen

Verwaltungsgericht 6 Koblenz

Ausgefertigt
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Koblenz